

Satzung der Stadt Nettetal für die Bongartzstiftung in Nettetal

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert 21.04.2019, SGV.NW.2023, hat der Rat der Stadt Nettetal am 21.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsnatur, Name

- (1) Die Bongartzstiftung ist eine rechtlich unselbständige örtliche Stiftung des privaten Rechts entsprechend § 100 GO NRW.
- (2) Die Stiftung bedient sich bei ihrer Aufgabenerledigung der Stadt Nettetal. Die Stiftung führt die Bezeichnung „Bongartzstiftung in Nettetal“.

§ 2

Zweck

Zweck der Stiftung ist es, entsprechend den Zielen des Sozialgesetzbuches Teil VIII für das Wohl der noch nicht schulpflichtigen Kinder in Nettetal zu sorgen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Bongartzstiftung ist eine gemeinnützige Einrichtung. Sie dient unmittelbar und ausschließlich der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege und der Jugendfürsorge als gemeinnützigem Zweck im Sinne des § 52 Abgabenordnung (AO 1977) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066).
- (2) Keine Person darf Aufwendungen erhalten, die den Zwecken der Stiftung fremd sind. Auch darf niemand durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen für Personal- oder Sachleistungen begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Falle der Auflösung der Bongartzstiftung wird das ihr gewidmete Vermögen gemeinnützigen und steuerbegünstigten Zwecken nach Maßgabe eines Beschlusses des Rates der Stadt und des Testamentes der Erblasserin vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 100 Abs.2 GO NW) zugeführt.

§ 4

Zuständigkeit des Rates

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 5 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
 - a) der oder dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses,
 - b) der Geschäftsbereichsleitung D, Familie, Bildung und Soziales,
 - c) der Fachbereichsleitung 40, Schule, Kultur und Sport.
- (2) Beschlüsse werden einvernehmlich gefasst. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet der Jugendhilfeausschuss.
- (3) Sitzungen des Verwaltungsrates finden mindestens einmal jährlich statt.
- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet über die satzungsgemäße Verwendung der Erträge aus der Stiftung im Einzelfall bis zu einer Zuwendung von 5.000 €; über diesen Betrag hinaus entscheidet der Jugendhilfeausschuss.
- (5) Bei Fragen der Verpachtung der landwirtschaftlichen Flächen ist der Ortslandwirt zur Beratung hinzuzuziehen. Der Verwaltungsrat kann weitere Personen zur Beratung zulassen.

§ 6 Stellung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters

Die Stiftungsleitung unterrichtet die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann von der Stiftungsleitung Auskunft verlangen und im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisungen erteilen.

§ 7 Stiftungsleitung

- (1) Die Bongartzstiftung wird von der Stiftungsleitung selbständig geführt, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung und diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Sie kann ihre Befugnisse im Rahmen der Haushaltswirtschaft auf die Stadt übertragen.
- (2) Die Leitung der Stiftung obliegt der Fachbereichsleitung 40, Schule, Kultur und Sport. Diese erledigt die laufenden Geschäfte der Verwaltung (§ 18 Hauptsatzung).

§ 8 Haushaltswirtschaft, Rechnungswesen

Das Stiftungsvermögen wird vom übrigen Gemeindevermögen getrennt gehalten und so angelegt, dass es für seinen Verwendungszweck greifbar ist.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt für die Bongartzstiftung in Nettetal in der bisherigen Fassung außer Kraft.